

6 RKa 44/73 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Dr.

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Berufungskommission für Ersatzkassen,
Berlin 12, Bismarckstraße 95/96,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

beigeladen:

- 1) Verband der Angestelltenkrankenkassen e.V.,
Hamburg 1, Steindamm 106,
- 2) Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Berlin 12,
Bismarckstraße 95/96.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am
19. Dezember 1975 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. L a n g k e i t, die Richter
S p i e l m e y e r und Dr. S c h m i t t
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin vom 30. Mai 1973 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Beteiligung an der Ersatzkassenpraxis. Das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) haben seine Klage als unbegründet angesehen. Die - vom LSG nicht zugelassene - Revision wäre nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der hier noch maßgebenden, bis zum 31. Dezember 1974 in Kraft gewesenen alten Fassung nur statthaft, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts mit Erfolg gerügt hätte. Das ist nicht der Fall.

Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe aus den betrügerischen Manipulationen seiner geschiedenen Ehefrau nicht rückschauend folgern dürfen, auch ihm - dem Kläger - falle ein Verschulden bei der Honorarabrechnung zur Last. In dieser Argumentation liege ein Verstoß gegen Denkgesetze und die Lebenserfahrung, das Berufungsgericht überspanne die Aufsichtspflicht des Klägers im Rahmen der Honorarabrechnung. Diese Rüge richtet sich nicht gegen das Verfahren des LSG, sondern gegen dessen Rechtsauffassung in der Sache, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Überwachungs- und Aufsichtspflicht des Arztes gegenüber Hilfskräften. Inwiefern das LSG dabei gegen Denkgesetze verstoßen haben soll, ist nicht ersichtlich.

Entgegen der Ansicht des Klägers hat das LSG auch insoweit keine Verfahrensvorschrift verletzt, als es aus bestimmten, vom Anwalt des Klägers im Scheidungsverfahren vorgetragenen Verfehlungen seiner früheren Ehefrau den Schluß gezogen hat,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

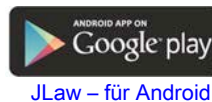
der Kläger habe allen Anlaß gehabt, die Arbeit seiner Frau zu überwachen. Daß der Kläger diese Verfehlungen später verziehen und die Ehe zunächst fortgesetzt hat, macht die fraglichen Vorgänge nicht ungeschehen. Daß über sie noch keine Beweisaufnahme stattgefunden hatte, hinderte das LSG nicht, die entsprechenden Behauptungen des Klägers zu seinen Lasten zu verwerten; mindestens subjektiv mußte der Kläger von der Richtigkeit seiner Behauptungen überzeugt gewesen sein, sonst hätte sein Anwalt sie nicht im Prozeß vorgebracht. Im Übrigen ist den Akten und der Revisionsbegründung nicht zu entnehmen, daß der Kläger der Verwertung der vom LSG beigezogenen Scheidungsakten widersprochen hat.

Schließlich ist nicht erkennbar, warum das LSG seine Aufklärungspflicht dadurch verletzt haben soll, daß es "die betrügerischen Handlungen der Ehefrau des Klägers nicht näher festgestellt hat", insbesondere den Rechtsstreit nicht bis zum Abschluß eines etwaigen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft gegen die Ehefrau ausgesetzt hat. Zu einer weiteren Sachaufklärung hatte das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus keinen Anlaß, da die Abrechnungsfehler als solche feststehen und der Umstand, daß sie nicht vom Kläger, sondern - wie das LSG unterstellt hat - von seiner Ehefrau herrühren, den Kläger nach der im Revisionsverfahren nicht überprüfbaren Rechtsauffassung des LSG nicht entlastet.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden
Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)